

Haushaltssatzung der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.04.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2026	2027
einen Gesamtbetrag der Erträge von	57.901.000 €	55.660.300 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	63.984.200 €	63.392.000 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 6.083.200 €	- 7.731.700 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	52.378.000 €	53.356.400 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	62.934.000 €	60.412.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 10.556.000 €	- 7.056.500 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	10.434.600 €	5.471.000 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	11.430.200 €	14.903.200 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 995.600 €	- 9.432.200 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

2026	2027
18.559.200 €	9.398.800 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 3.973.500 €.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2026 und 2027 festgesetzt auf 3.000.000 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 338 v. H. | |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 438 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 381 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan 2026/2027 ausgewiesenen Stellen beträgt 230,399 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sofern nicht nachfolgende Ausnahmen bestehen.
2. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
3. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendungen.
4. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden.
Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
5. Entsprechend § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Entsprechendes gilt für die korrespondierenden Einzahlungen und die daraus zu leistenden Auszahlungen sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungseingängen gemäß § 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

6. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Buchungsstellen und deren Aufnahme in den entsprechenden Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes oder eines Deckungskreises erfordert.
Kann ein Ausgleich dieser außerplanmäßigen Ausgaben im Teilhaushalt oder Deckungskreis nicht gewährleistet werden, ist eine Entscheidung über außerplanmäßige Aufwendungen gemäß Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow erforderlich.
7. Aufwendungen und Auszahlungen für Verwaltungsgebühren nach der Städtebauförderungskostenverordnung, Aufwendungen für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Weststadt“ sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Planungsleistungen durch Dritte im Teilhaushalt 6 werden gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des DigitalPakt Schule werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
8. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, die aus Rückstellungen finanziert werden, sind zulässig.
9. Sämtliche Personalaufwendungen, einschließlich aller sonstigen von der Personalabteilung bewirtschafteten Aufwendungen (z. B. Weiterbildungs- und Reisekosten) sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für die korrespondierenden Auszahlungen.
10. Alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge sind von der Deckungsfähigkeit gemäß Pkt. 1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen.
11. Mehrerträge aus internen Leistungsbeziehungen berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen und Mindererträgen aus den internen Leistungsbeziehungen verringern die entsprechenden Aufwendungen.
12. Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen, die durch den Baubetriebshof erbracht werden, sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
13. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
14. Nicht geplante und Mehraufwendungen für Zuführungen an Rückstellungen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt	
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2026 beträgt voraussichtlich	20.749.187 €
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2027 beträgt voraussichtlich	13.017.487 €
2. Zum Finanzhaushalt	
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2026 beträgt voraussichtlich	8.356.107 €
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2027 beträgt voraussichtlich	1.299.607 €
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2026 beträgt voraussichtlich	253.945.702 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2027 beträgt voraussichtlich	247.502.502 €

Güstrow, den 25.06.2026

Sascha Zimmermann
Bürgermeister



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Rostock zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 25.06.2026 wie folgt bekannt gegeben worden:

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vollständig i. H. v. 18.559.200 Euro für 2026 und i. H. v. 9.398.800 Euro für 2027 genehmigt.
2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 3.973.500 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite
<http://www.guestrow.de/ortsrecht-öffentliche-bekanntmachungen>
veröffentlicht.



Sascha Zimmermann
Bürgermeister